

Auch in der Rechtsprechung findet der unverbaute Horizont besondere Wertschätzung als charakteristisches Merkmal einer Landschaft, sofern es mit deren Erscheinen in typischer Weise verbunden ist.²⁷ Selbst die UVP-Vorprüfung räumt ein: „Von relativ großen Flächen östlich und südlich Waldkatzenbachs und vom Turm auf dem Katzenbuckel aus sind alle 12 Anlagen zu sehen.“²⁸ Das LSG „Winterhauch-Katzenbuckel“ ist also trotz der Entfernung von rund 1.600 Metern erheblich betroffen, da sich die gesamte Ästhetik der Landschaft in ihrer Charakteristik, die durch eine unverbaute Weite charakterisiert ist, einschneidend, also erheblich verändert. Dennoch heißt es auch in diesem Punkt lapidar und im krassen Widerspruch zu den schon vom Laien absehbaren Folgen für die Ästhetik der Landschaft: „Die Schutzziele werden nicht beeinträchtigt.“²⁹

2.2 Zum ästhetischen Wert der Wälder

Unter 3.1 der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Pflanzen und Tiere) werden die Nadelwälder des Planungsraumes als „naturfern“ bezeichnet und damit in ihrer Schutzwürdigkeit herunterklassifiziert.³⁰ In der UVP-Vorprüfung nach § 3c UVPG ist sogar von „naturfernen Nadelbaum- und Mischbeständen“ die Rede.³¹ Die Zuschreibung einer deklassierenden Identität folgt offensichtlich nicht dem Bestreben, dem Natur-Wert von Waldbeständen gerecht zu werden, sondern dem vorrangigen Ziel der rhetorischen Beseitigung von Hindernissen, die sich der Errichtung von Industrieanlagen in einem großräumlichen Waldgebiet in den Weg stellen könnten.

In der einschlägigen Fachliteratur ist es üblich, Naturferne vs. Naturnähe vom Maß der Nutzungsintensität abhängig zu machen.³² Im Vergleich von Laub- und Nadelholzbeständen greift das Kriterium aber nur bedingt, denn auch Mischwälder unterliegen forstwirtschaftlich-ökonomischen Erwägungen. Auch in ökologischer Hinsicht ist die Differenzierung fragwürdig. Sie berücksichtigt die Unterschiedlichkeit der ökologischen Eigenart und Funktion von Mischwald hier und Nadelwald dort zu wenig. Wenn indes Nadel- und Mischwald in einem Atemzug als naturfern bezeichnet werden, erübrigt sich jede genauere Prüfung. Der Zweck ist evident. Eine in Gänze andere Situation läge vor, wenn zum Beispiel Waldflächen mit radikal versiegelten Siedlungsflächen ohne Grünraumqualität verglichen würden. Das ist hier aber nicht der Fall.

²⁷ Vgl. dazu auch das Urteil des VG Karlsruhe vom 16.10.2002 – 4 K 2331/01 – Natur und Recht (19) 2003, S. 641.

²⁸ UVP, S. 8.

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 11; s. u.a. aber auch Tab. 4 auf S. 25.

³¹ UVP, S. 6.

³² Vgl. i.d.S. Bastian, Olaf / Karl-Friedrich Schreiber (Hg): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Heidelberg 1999.

Schon ein einfaches Beispiel zum Zusammenhang von Naturpotential und kultureller Flächennutzung macht schnell deutlich, dass es nicht so einfach ist, wie hier vorgeführt, eine KulturNatur-Landschaft gegen die andere auszuspielen. Man denke an die spezifische ökologische Eigenart, die sich aus der weidewirtschaftlichen Nutzung einer Grasvegetation für spezifische Vogelarten ergibt. Solche Räume wären nun aber als Rast, Nahrungs- und Brutbiotop in ihrem spezifischen Wert degradiert bis ganz verloren, wenn man sie als Folge einer Extensivierung „der Natur“ überließe. Die ökologische Qualität des Raumes würde sich *verändern* und ein anderes Artenspektrum würde sich einstellen. Verbuschungen, hohes Gras und Schilf hätten indes den Verlust des ursprünglichen ökologischen Raumpotentials zur Folge.

Offensichtlich dient die in der Sache fragwürdige Herunterklassifizierung von Nadelwald (mitunter von Misch- *und* Nadelwald) nur dem Ziel, die Frage des ästhetischen Erlebens von Waldräumen zu überspringen. Es kann als unzweifelhaft gelten, dass auch Nadelwälder nicht nur eine spezifische ökologische Funktion, sondern auch eine spezifische ästhetische Attraktivität haben und damit eine besondere Bedeutung in einem für die Erholung geeigneten Raum. Vor allem in ästhetischer Hinsicht gehört der Nadelwald ins Bild der deutschen Mythologie des Waldes im 18. Jahrhundert. Bei den Gebrüder Grimm war der Wald stets *naturnaher* Sonderraum der Mythen und Märchen.

Die (offensichtlich zweckrational motivierte) Abwertung der Nadelwälder spiegelt sich im Übrigen in ihrer ästhetischen Bewertung durch die regionalen FFV-Verbände *nicht* wider. Dort ist ganz und gar nicht von „naturfernen Nadelwäldern“ die Rede, sondern von „ausgedehnten Wäldern“ und „wildromantischen Schluchten“³³

2.2.1 Ausbau der Wege

Situationen landschaftlichen Erlebens bahnen sich in aller Regel im Fluss eigenleiblicher Bewegung an. Zwar erschließt sich eine umgebende Landschaft ästhetisch auch aus der Position von Ruhebänken, also gleichsam „aus dem Stand“ und damit aus Situationen der Unterbrechung des Gehens. Die ästhetische Erfahrung der Landschaft hängt aber doch ganz wesentlich am Faden der Bewegung, setzt also nicht nur *verkehrstechnisch* nutzbare Wege voraus. Sie verlangt auch ein Angebot an ästhetisch geeigneten Passagen durch die Landschaft. Es versteht sich von selbst, dass (Wander-) Wege hier eine besondere Aufmerksamkeit verdienen.

³³ Vgl. Touristikgemeinschaft Odenwald e.V. (Hg.). Odenwald – Natur und Kultur erleben. <http://www.tg-odenwald.de/index.php?id=aktivsein> (Abruf: 03.11.2013).

Ein Wanderweg eröffnet aber nicht nur visuelle Ausblicke. Vielmehr *situiert* er den Erholungsuchenden in einem ästhetischen Rahmen, dessen Bedeutung weit über das Optische hinausgeht. Die Art und Weise seiner (tiefbautechnischen Ausgestaltung) berührt daher auch die Dimension der Taktilität. Ein befestigter (für zig Tonnen schweren Belastungsdruck ausgelegter) Untergrund verändert das affektive Verhältnis zum umgebenden räumlichen Milieu. Das Maß des Ausbaus der Waldwege zur Errichtung und Wartung der Windkraftanlagen ist aber beträchtlich: „die bestehenden Schotterwege werden von ca. 2,55 ha dauerhaft auf ca. 3,68 ha ausgebaut.“³⁴ Je technifizierter ein Weg, desto distanzierter der Wald. Mit dem artifiziellen Charakter des Untergrundes verwandelt sich das gesamte mitweltliche Milieu in eine abständige und bühnenhafte Kulisse. Schon der seitens der Anforderungen durch den Schwertransport geforderte Ausbau der Forstwege wird zumindest teilweise zu solchen qualitativen Veränderungen führen. Die Begleitplanung setzt sich mit dieser Problematik aber nicht explizit auseinander.

Die Ausbaubreite der Wege disponiert leibliche Gefühle landschaftlichen Erlebens, die sich zwischen Weite und Enge lokal konkretisieren. Besonders starke Eindrucksvermittler im waldlandschaftlichen Erleben sind Weggabelungen, -biegungen, -kurven und andere Wechselsituationen im Wegverlauf. Gerade diese werden durch die anstehenden Ausbaumaßnahmen einer starken Veränderung unterworfen, so dass in der Folge das ästhetische Erlebnis-Potential dieser Räume zerstört sein wird.

Wenn im Allgemeinen auf geraden Wegstrecken eine Ausbaubreite von 4 Metern als ausreichend angesehen wird, so ergeben sich in den scharfen Kurven doch weitaus größere Öffnungen des Waldraumes. Hier ist mit einer Fahrbahnbreite von 8 Metern zu rechnen; zudem müssen die Wege in diesen Bereichen noch einmal um knapp 7 Meter aufgeweitet bzw. gehölzfrei gemacht werden.³⁵ Damit verwandeln sich leiblich bergende Waldwege in verkehrstechnische Trassen. Die für die Anlieferung großer und schwerer Bauelemente auszubauenden Weg sind zum Teil mit den lokalen Wanderwegen identisch.³⁶ Wenn Wege um 50 bis 100 % verbreitert und streckenweise in ihrem Untergrund dauerhaft verfestigt werden, ist das eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes der Ästhetik der Landschaft.

2.3 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete haben oft die Funktion des Umgebungsschutzes für Naturschutzgebiete. Deshalb gilt für den Erhalt eines Landschaftsschutzgebietes dasselbe wie für den der Naturschutzgebiete: ein Landschaftsschutzgebiet verliert dann seinen

³⁴ UVP, S. 3.

³⁵ Vgl. Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 21.

³⁶ Vgl. ebd. S. 28.

ästhetischen Wert, wenn seine Umgebung so stark überschrieben wird, dass der charakteristische Wert des Schutzgebietes unter dem Einfluss eines eindrucksmächtigeren Eindrucks (zum Beispiel einer technizistischen Umschreibung der Landschaft) aufgehoben wird oder zumindest so stark relativiert wird, dass das Erleben der Charakteristik der Landschaft vereitelt ist.

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz eingerichtet. Neben den im engeren Sinne ökologischen Zielen dienen sie der Erhaltung „der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ sowie „ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“ Daraus folgt, dass die Frage einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung nicht durch die Anwendung formaler Abstandsregelungen geprüft werden kann. Vielmehr ist im Einzelfall zu bewerten, inwieweit eine Landschaft, deren ästhetischer Wert durch eine geplante Erschließungsmaßnahme in Gefahr gerät, nach den Vorschriften des geltenden Rechts in ihrem ästhetischen und erholungsspezifischen Wert tangiert wird.

„Die Standorte von zwei WEA liegen im LSG. Für sie ist ein Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets-Verordnung gestellt. Nur von 0,2 % der LSG-Fläche sind alle WEA sichtbar.“³⁷ Unabhängig von der offensichtlichen Unglaublichkeit solch pseudogenaue Berechnungen verkennt eine solche Bewertungsmethode, dass es im Landschaftsschutz (hier bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“) nicht allein darauf ankommt, ein Gebiet in der Binnensicht – also innerhalb seiner Grenzen – zu schützen. Entscheidend ist es vielmehr auch, die ästhetische Qualität eines Schutzgebietes aus der Perspektive der Außenwahrnehmung zu wahren. Schon deshalb müsste eine Ausnahmegenehmigung versagt werden. Außerdem sind für das tatsächliche Raumerleben „Flächen“ irrelevant, weil Landschaft, insbesondere im stark reliefierten Mittelgebirge, in Bewegung im dreidimensionalen Raum wahrgenommen wird (s. auch oben).

Der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten entspricht dem von Naturschutzgebieten. Damit gelten auch ästhetische Kriterien, die nicht erst dann relevant werden, wenn sie sich in die touristische Logik einer Erholungslandschaft integrieren lassen. Nach diesem Prinzip verfahren aber UVP sowie landespflegerische Begleitplanung, indem sie landschaftsästhetische Belange auf die Nutzung einer Landschaft als Erholungsraum beschränken. Der Begriff der Schönheit wird konsequent auch hier vermieden.

³⁷ UVP, S. 8.

2.4 Die Auswirkungen auf Natur- und Kulturdenkmale

In der Planung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie sind auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.³⁸ Das Baden-Württembergische Naturschutzgesetz stellt in § 31 zum Schutzgut des Naturdenkmals fest, dass Naturdenkmale Gebiete sind, „deren Schutz und Erhaltung (1.) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, (2.) aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen oder (3.) wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, Schönheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung“ erforderlich ist.

Beim Schutz eines Naturdenkmals geht es folglich wesentlich um die Wahrung seiner ästhetischen Erlebbarkeit. Dabei kommt es nicht auf die Frage des Geschmacks an, sondern die Art und Weise des Erscheinens eines Denkmals, das besonders seinem naturgeschichtlichen Wert gerecht werden muss.

2.4.1 Naturdenkmal Felsenhaus / Naturdenkmal Steinerne Tisch

Das „Felsenhaus“ ist ein eingetragenes, geschütztes Naturdenkmal.³⁹ Dabei handelt es sich um eine höhlenartige Überlagerung (s. Abb. 4), die sich durch Verwitterung und Erosion im Hauptgeröllhorizont gebildet hat. „Die imposante Felsformation auf einer Höhe von 530 Meter ü. NN besteht aus den Verwitterungsresten einer besonders harten, verkieselten Buntsandstein-Schicht, die traditionell als Hauptgeröllhorizont bezeichnet wird. Häufig findet man die „Brocken“ aus dieser Schicht an den Blocküberlagerungen einiger Berghänge, wo sich durch Frostsprengung herausgerodierte Gesteinsblöcke zu eiszeitlichen Felsenmeeren ansammelten.“⁴⁰

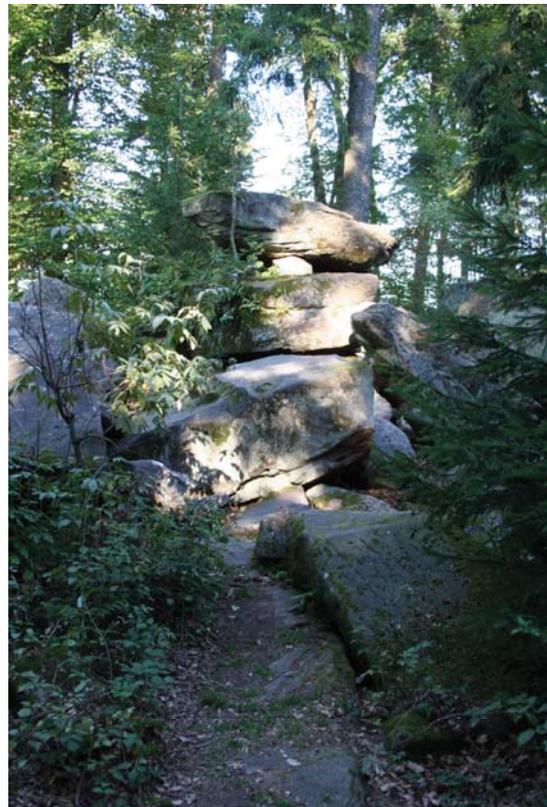


Abb. 4: Felsenhaus (Bild: Hahl).

³⁸ Vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg, 4.5.

³⁹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hg.): Geologische Naturdenkmale im Regierungsbezirk Karlsruhe. Karlsruhe 2000, Pkt. 6.6.1, S. 70

⁴⁰ Hahl, Michael: Felsenhaus. In: WanderWalter;
<http://www.wanderwalter.de/kontakt?region=odenwald> (Abruf: 09.11.2013).

Aber nicht nur in naturkundlicher Sicht ist der Ort signifikant, sondern auch wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung. „Von hier aus sei, so heißt es, eine Handvoll Bandenmitglieder zu ihrem Raubzug an die Bergstraße ausgezogen, der ihnen einige Monate später, im Jahr 1812, den letzten Gang aufs Heidelberger Schafott einbrachte.“⁴¹

Das Naturdenkmal wird im Genehmigungsantrag wie folgt erwähnt:

„Das geschützte Biotop Nr. 6520-225-4226 „Felsenhaus N Mülben“ befindet sich in der Nähe des „Steinernen Tisches“, ca. 200 m zu der nächst gelegenen WEA 8. Dieses Biotop wird weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase von dem Windpark beeinflusst werden. Eine Vereinbarkeit des Windparks mit dem geschützten Biotop ist somit gegeben.“⁴²

Laut landschaftspflegerischen Begleitplan⁴³ liegt der Abstand zur Windkraftanlage 8 bei ca. 190 Metern. Zudem ist der Abstand von 250 Metern zur Windkraftanlage 7 zu berücksichtigen.⁴⁴ Die lapidare Einschätzung, wonach das Schutzobjekt „weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase von dem Windpark beeinflusst“ werde und „eine Vereinbarkeit des Windparks mit dem geschützten Biotop“ somit gegeben sei⁴⁵, trifft nicht im Ansatz zu. Schlicht kategorisch heißt es in diesem Punkt in der UVP-Vorprüfung „Keine Beeinträchtigung.“⁴⁶ Belange des Umgebungsschutzes sind hier ganz offensichtlich gar nicht erst in Erwägung gezogen worden. Damit führt die Bewertung die Prinzipien des Natur-, Denkmal- und Landschaftsschutzes ad absurdum. In ähnlicher Weise ist das im 19. Jahrhundert aufgestellte Kulturdenkmal „Steinerner Tisch“ erheblich beeinträchtigt, da es sich in der Nähe des Felsenhauses befindet.

2.4.2 Kulturdenkmal „Unterferdinandsdorf“

Eine nachteilige Auswirkung wird seitens der Antragsteller auch für das eingetragene Kulturdenkmal „Unterferdinandsdorf“ *nicht* gesehen, obwohl sich die Wüstung nur in einer Entfernung von je ca. 600 Metern zu den Windkraftanlagen 8 und 9 befindet. Auch hier heißt es lapidar und ohne weiteren argumentativen Nachweis: „Keine Beeinträchtigung.“⁴⁷ In den Antragsunterlagen steht an anderer Stelle auch: „Die Wüstungen Unterferdinandsdorf (Kulturdenkmal) und Oberferdinandsdorf (kultur-

⁴¹ Ebd.

⁴² Genehmigungsantrag, Ordner 1, Nr. 2.1.3, S. 2-5.

⁴³ Landschaftspflegerische Begleitplanung, vgl. S. 8.

⁴⁴ Vgl. auch UVP, S. 8.

⁴⁵ Vgl. landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 8.

⁴⁶ UVP, S. 8.

⁴⁷ UVP, S. 9.

historisch bedeutsam) liegen ausreichend entfernt und werden nicht beeinträchtigt.“⁴⁸

Es wird (nicht erst an diesem Beispiel) allzu offensichtlich, dass die fachliche Bewertung möglicher ästhetischer Beeinträchtigungen der Landschaft sowie ihrer geschützten Objekte unzureichend ist und keiner gerichtlichen Prüfung standhalten kann. Diese Fehlbewertung ist eine Folge der Ausklammerung aller Belange, die mit dem Umgebungsschutz eines schützenswerten Objektes bzw. Raumes zu tun haben. Bei Natur- und Kulturdenkmälern, aber auch bei Landschafts- wie bei Naturschutzgebieten, kommt es nicht nur auf die physische Erhaltung des Objekts an, sondern ganz wesentlich auch auf den Schutz der *Umgebung*. Dies ist beim Naturdenkmal *Felsenhaus* wie beim Kulturdenkmal *Unterferdinandsdorf* der Fall, wenn auch auf je unterschiedliche Weise. Das ästhetische Erleben beider Orte setzt schon um der Erlebbarkeit der je charakteristischen historischen Situation voraus, dass die Präsenz industrietechnischer Riesenmaschinen die Wahrnehmung der geschützten Räume nicht permanent überfremdet.

Die denkmalschutzrechtlichen Regelungen zum Umgebungsschutz gelten in gleicher Weise im Schutz von Naturdenkmälern. Es geht nie allein um den materiellen Erhalt eines Schutzobjektes bzw. -gebiets, sondern immer zugleich und gleichrangig um den Umgebungsschutz zum Zwecke der Wahrung einer der Authentizität des Schutzobjekts gerecht werdenden ästhetischen Erlebbarkeit. Diese darf nicht so (hier durch industrietechnische Artefakte) verfremdet werden, dass ein gleichsam „neuer“ (hier high-tech-energietechnischer) Eindruck zu einem *Charakterwechsel* des schützenswerten Objekts führen würde. Das ist hier aber der Fall.⁴⁹

3. Bewegungssuggestion

Von Windkraftanlage gehen verschiedene Emissionen aus. Mit Ausnahme von Eiswurf sind im Prinzip alle Emissionen von landschaftsästhetischer Bedeutung, denn in der Prüfung möglicher Kollisionen eines Erschließungsprojektes mit dem ästhetischen Schutzgut der Landschaft stellen sich nicht nur optische Fragen der Beeinträchtigung eines schützenswerten Gegenstandsbereiches, sondern auch solche, die andere sinnliche Bereiche landschaftlichen Erlebens in einem synästhetischen Verständnis berühren. In besonderer Weise sind neben sichtbaren und hörbaren Einwirkungen (Licht, Schatten, impulsartiger Lärm) vor allem leibliche Eindruckseffekte in ihrer Wirkung auf das Gesamtfinden im Erlebnisraum von Belang. Am Beispiel der

⁴⁸ Fichtner, Antragstellung, S. 2-25.

⁴⁹ Vgl. auch Hasse, Jürgen: Atmosphären und Stimmungen im Denkmalschutz – Zur Überwindung des Visualismus im Denkmalschutz. In: Die Denkmalpflege (68. Jg.), H. 2/2010, S. 108-126.

Bewegungssuggestion⁵⁰ (im landschaftspflegerischen Begleitplan als „Bewegungsunruhe“ angesprochen) lässt sich dies konkretisieren. Schon im Jahre 1997 stellte das LG Düsseldorf fest: „Ein sich bewegendes Objekt erregt in erheblich höherem Maß Aufmerksamkeit als ein statisches. Eine Bewegung wird erst recht registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet.“⁵¹

Damit stellt sich die Frage, inwieweit die im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Standortes geprüften Einwirkungen (bes. Geräusche und Schattenschwurf) das Spektrum tatsächlich wirksamer Einwirkungen abdecken. Die »Bewegungssuggestion« ist eine solche Einwirkung, deren besondere synästhetische Schwere⁵² nicht angemessen geprüft und bewertet worden ist. Von der technischen Drehbewegung eines Rotors geht nämlich eine Unruhe aus, die das leibliche und damit gefühlsmäßige Raum-, Um- und Mitwelterleben im Einzelfall, oder auch – bezogen auf einen ganzen Windpark – generell, erheblich beeinträchtigt und damit die Situation des mitweltlichen Daseins in einer Umgebung entsprechend verändert.⁵³ Zu schweren bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt es immer dann, wenn entweder geringe Abstände (im Allgemeinen unter 1.000 Meter) dazu führen, dass sich die Unruhe der technischen Rotorbewegung im Wege „leiblicher Kommunikation“⁵⁴ auf die gefühlte Unruhe des Menschen und damit in sein Grundbefinden überträgt. Das kann auch bei großen Abständen der Fall sein, wenn die Bewegungsunruhe der Rotoren den *Charakter* einer ruhigen Landschaft aufhebt und den landschaftlichen Raum atmosphärisch umstimmt.

Dies wird in vielen räumlichen Situationen des Planungsgebietes der Fall sein, die derzeit durch Ruhe im doppelten Sinne (bewegungstechnische wie befindliche) gekennzeichnet sind. Insbesondere würde die Erlebnisperspektive des Katzenbuckel-Turmes von Grund auf *umgestimmt*, weil die geplanten Windkraftanlagen den Blick in

⁵⁰ Zur Bedeutung von Bewegungssuggestionen für das Erleben vgl. Schmitz, Hermann: Neue Grundlagen der Erkenntnistheorie. Bonn 1994, S.123 ff.

⁵¹ Urt. vom 05.03.1997 - 2 O 39/97 - DWW 1997 S. 188; vgl. dazu auch das Urteil des VG Koblenz vom 26.09.2002 (Az: 7 K 1613/00.KO): „Die Frage von Nachbarrechtsverletzungen ist daher nicht abstrakt auf die Einhaltung von im Einzelnen ergangenen (technischen) Regelwerken zu beschränken; diese bilden keine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage“ (S. 8). [...] „Es geht daher letztlich immer um die Frage, ob es Umstände außerhalb der bestehenden Regelwerke gibt, die es erforderlich machen, auf gewichtige Belange dritter Rücksicht zu nehmen,“ (S. 19). [...] „Zu diesen Umständen zählen nach Auffassung der Kammer auch die von der Anlage durch ihr ständiges Vorhandensein mit den sich permanent drehenden Rotorblättern auf Dritte ausgehenden Auswirkungen.“

⁵² Vgl. Hasse, Jürgen: Synästhesien. In: Wolkenkuckucksheim, Internationale Zeitschrift für Theorie der Architektur, Jg. 18, Heft 31, 2013.

⁵³ Vgl. dazu auch Nohl, Werner: Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen. Referat auf der 58. Fachtagung „Energiewindlandschaften“ am 26.09.2009 in Augsburg. U.a. s. auch: <http://www.wanderforschung.de/files/nohl-windkraft1375881239.pdf> (Abruf 01.11.2013).

⁵⁴ Vgl. dazu Schmitz, Hermann: System der Philosophie. Band 3: Der Raum. Teil 1: Der leibliche Raum. (Original 1967). Bonn 1988.

die ferne, offene und weite Landschaft verriegeln und die sich in der Wahrnehmungssituation konstituierende Ruhe aufheben müssten.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Art der Immission, soll deren spezifischer Eindruckscharakter kurz skizziert werden:

- (a) Bei der »Bewegungssuggestion« handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern um einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbe-finden betroffener Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird in einen inneren Rhythmus eigenen Erlebens aufgenommen.⁵⁵
- (b) Eine »Bewegungssuggestion« erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Auf-merksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sende- oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksam-keit in *keiner* vergleichbaren Weise auf sich.
- (c) *Erlebte* Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von den (objektiven) tendenziell permanenten und monotonen Bewegungen des Rotors ausgelöst. Dabei überträgt sich die technische Drehung des Rotors auf synästhetischem Wege in eine leiblich-befindliche, also *spürbare* Unruhe. Sie wird in Qualitäten »leiblicher Enge«⁵⁶ empfunden, d.h. als *beengend, erdrückend, einschnü-rend* o.ä. Inwieweit von der Drehbewegung eines Rotors eine erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkung ausgeht, ist von der Art einer Windkraftanlage, von Bauabständen und spezifischen landschaftlichen Situ-ationen abhängig.
- (d) Wo technische Großartefakte nahezu ununterbrochen in (Dreh-) Bewegung sind, kann es zu keiner Ent-Spannung durch erholungsorientiertes Land-schaftserleben mehr kommen. Jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft ist dann vereitelt.
- (e) Bei Windkraftanlagen mit Tages- und Nachtkennzeichnung verschärft sich die Problematik. Die roten Markierungen auf den Rotorblättern erhöhen den suggestiven Grad der Einwirkung am Tage erheblich. Die Nachtkennzeich-nung (Blinklichter am Getriebehäus) vereiteln außerdem den *kontemplativen* Blick in den nächtlichen Sternenhimmel. Die windenergietechnischen In-dustrieanlagen kontaminieren die Ästhetik der Dunkelheit und führen auch damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des um- wie mitweltlichen Erlebens. Von dieser einschneidenden Minderung des ästhetischen Wertes

⁵⁵ Zum Begriff »leiblicher Kommunikation« vgl. ebd., bes. Kap. 2.

⁵⁶ Zur Bedeutung leiblicher Enge als kategoriale Dimension leiblicher Kommunikation vgl. Schmitz, Hermann: System der Philosophie. Band 3: Der Raum. Teil 2: Der Gefühlsraum (Original 1969). Bonn 1981, bes. Kap. 3.

ist der Erholungswert der Landschaft in anderer Weise betroffen als der Lebensraum Autochthoner und damit die Beheimatungsfähigkeit im betroffenen Raum.

4. Lärm / Geräusch und leibliches Eindruckserleben

Im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung der Firma Fichtner werden dB(A)-Werte verschiedener Lärm- bzw. Geräuschquellen in einer graphischen Darstellung verglichen.⁵⁷ Die Graphik stammt von Bundesverband Windenergie e.V. Es sei an dieser Stelle unterstrichen, dass die Frage der Geräusch-/Lärmemissionen zwar einen eigenen Bewertungsbereich im Rahmen von UVP'en abdeckt, zugleich aber auch einen Teilbereich der Ästhetik des Landschaftserlebens betrifft, weil ein lautlicher Eindruck (der in naturwissenschaftlicher Sicht nur als akustischer Reiz gilt) die Simultaneität des sinnlichen Herumraum-Erlebens berührt und stimmt. Mit anderen Worten: *lautliches* Erleben wirkt unmittelbar auch auf die Qualität visuellen Erlebens ein, um nur einen sinnliche Bereich zu nennen, der unter dem Aspekt der Interferenzen bzw. Rückwirkungen zu bedenken ist.

Die oben genannte graphische Darstellung der Antragsunterlagen verkennt den psychologischen Charakter von Geräuschen bzw. Lärm völlig. So sind es gerade nicht linear und auf einfache Weise quantifizierbare db(A)-Werte, die Aufschluss geben über das Unerträgliche, sondern neben sozialen Situationen der Beziehung zu einem akustischen Ereignis oder Prozess, sondern auch charakteristische Merkmale des lautlichen Vernehmens eines Geräuschs. Schon in der Kognitionspsychologie (also weit unterhalb der theoretischen Sensibilität der Phänomenologie) weist Rainer Guský (Uni Bochum) auf die Relevanz dieses Erlebnismoments hin.⁵⁸

Der polemische, suggestive und irreführende Charakter der Darstellung ist offensichtlich. Die Geräuschemissionen einer Windkraftanlage werden in der genannten Darstellung nämlich zwischen den Geräuschen einer Bibliothek und eines ruhigen Gesprächs angesiedelt. Das entspricht nicht im Ansatz der erlebbaren Eindringlichkeit der spezifischen Geräusche einer Windkraftanlage im Hinblick auf das subjektive Befinden im „herumwirklichen“⁵⁹ Milieu. So sind zum Beispiel die Geräusche einer in einem Abstand von rund 500 Metern befindlichen Windkraftanlage schon bei

⁵⁷ Vgl. Fichtner: Projektvorstellung Windpark Markgrafewald; 2. Öffentlichkeitsinformation Waldbrunn 04.07.2013, hier S. 12.

⁵⁸ Diese Sachverhalte sind aufgrund ihrer politischen Bedeutsamkeit immer auch wieder Gegenstand der Berichterstattung der Regionalpresse; vgl. <http://www.swp.de/ulm/nachrichten/politik/Laerm-ist-in-erster-Linie-Psychologie;art4306,1151482> (Abfruf: 15.11.2013).

⁵⁹ Vgl. Dürckheim, Graf Karlfried von: Untersuchungen zum gelebten Raum (Original 1932). Hgg. von Jürgen Hasse (mit Einführungen von Jürgen Hasse, Alban Janson, Hermann Schmitz und Klaudia Schultheis) (= Natur – Raum – Gesellschaft, Bd. 4) Frankfurt/Main 2005.

mittleren (natürlichen) Windgeräuschen kaum noch oder gar nicht mehr hörbar. Das sagt aber nichts über die Erheblichkeit der Beeinträchtigung derselben Geräusche bei scheinbarer Windstille aus. Dann ist es nämlich nicht die quantitative Intensität in Form von $db(A)$ -Werten, die den Grund für eine Beeinträchtigung darstellt, sondern der *impulshaltige* Charakter des lautlichen Eindrucks, der durch das regelmäßige Vorbeistreichen der Rotorblätter am Mast entsteht.

So ist auch der sprichwörtlich „tropfende Wasserhahn“ nicht seiner $db(A)$ -Werte zermürend, sondern aufgrund der Impulshaltigkeit bzw. Serialität seiner Hörbarkeit. Dieser Umstand wird durch die Reduktion aufs Messbare (nicht zufällig) in Gänze ausgeblendet. Die ästhetische Wahrnehmungssituation wird – fern jeder Bedeutsamkeit für das lebensweltliche Erleben – in analytische Kategorien zerlegt. So ist auch bei geringen $db(A)$ -Werten, die als immissionsschutzrechtlich tolerabel angesehen werden, unter bestimmten situativen Bedingungen des Wetters (z.B. bei geringen bis fehlenden Windgeräuschen oder Nebel) von einer mitunter erheblichen Beeinträchtigung des Freiraumerlebens landschaftlicher Milieus auszugehen.

Wenn es in der landschaftspflegerischen Begleitplanung heißt, „erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung können auch hier (bezogen auf Schallemissionen, J.H.) ausgeschlossen werden“, so kann das nur als blanker Unsinn bezeichnet werden, versteht es sich doch von selbst, dass die Erholungseignung in den Gebieten des Erholungsraumes erheblich beeinträchtigt ist, in denen die impulshaltigen Geräusche von Windkraftanlagen die Konstitution von Situationen der Kontemplation in der Landschaft vereiteln.⁶⁰

5. Zu den Visualisierungen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung

Die der landschaftspflegerischen Begleitplanung beigegebenen sogenannten Visualisierungen sollen die Veränderung der Landschaft antizipierbar machen. Das ist nur eingeschränkt möglich. Jede Visualisierung beschränkt sich in ihrem Modellcharakter gleichsam zwangsläufig auf die *zweidimensionale* und „flächenhafte“ Darstellung eines Raumes, der in der Geometrie und in der Lebenswelt (auf je spezifische Weise) dreidimensional ist. Daneben muss diese Methode von allen anderen mit dem Erleben einer Windkraftanlage verbundenen Eindrücken abstrahieren. Eine Visualisierung kann also gar keine Erlebniswirklichkeit vorstellbar machen.

Es ist bemerkenswert, dass unter den Beispielen der Visualisierung nicht eine Darstellung aus der Perspektive des Katzenbuckels zu finden ist. Zweifellos hätte eine solche Visualisierung die Erheblichkeit des geplanten Eingriffes überaus klar – auch mit den methodisch unzureichenden Mitteln – illustrieren können.

⁶⁰ Vgl. landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 32.

Ein Bildvergleich soll zeigen, dass die Visualisierungen keine verlässliche Orientierung im Genehmigungs- und Bürgerbeteiligungsverfahren bieten können. Methodisch wird dabei wie folgt vorgegangen. Der Vf. dieser Studie hat am 04.11.2013 eine Reihe von Fotografien im Windpark Hohenahr (MAINOVA) bei Wetzlar aufgenommen, um einzelne, in ihren messbaren Abständen geeignete Bilder von Windkraftanlagen mit ähnlichen Abstands-Situationen aus der Visualisierung zum Markgrafenwald zu vergleichen. Es wurde ein der menschlichen Wahrnehmung entsprechendes Objektiv verwendet (Leica Summicron-M 1:2/50 mm). Die Anlagen des Windparks Hohenahr sind identisch mit denen, die im geplanten Windpark Markgrafenwald errichtet werden sollen (Anlagen des Typs N 117/244; 2,4 MW Nennleistung).

Die Abb. 5 soll zunächst keinen direkten Vergleich ermöglichen, sondern die hohe Fernwirkung der Anlagen in der Landschaft illustrieren. Erkennbar ist der Windpark Hohenahr aus einer Entfernung von rund acht Km. Der Aufnahmestandpunkt befindet sich in Wetzlar Garbenheim (Wacholderberg/Am Mehlstück). Obwohl sich über den Windkraftanlagen eine Wolkendecke befindet, dominieren sie noch in der Fernsicht das Landschaftserleben. Der Abstand zwischen Katzenbuckel-Turm und den Windkraftanlagen des Windparks Markgrafenwald läge dagegen (mit 4,5 bis 6 Km) nur bei rund der *Hälfte* dieses Abstandes.



Abb. 5: Windpark Hohenahr aus rd. 8 Km Entfernung.



Abb. 6: Windkraftanlagen im Windpark Hohenahr (Abstand: 850 bzw. 1.100 m).

Letztlich kann die Leistung der Visualisierungen aber erst an einem ähnlichen Abstand geprüft werden, der in einer Fallsimulation der Visualisierung vorkommt. Es soll daher die Abb. 6, die aus einem Abstand von 850 bzw. 1.100 Metern von den sichtbaren Windkraftanlagen des Windparks Hohenahr aufgenommen wurde, mit der Visualisierung der Windkraftanlage 1 aus einem Abstand von 730 Metern bzw. der Position des Reisenbacher Grundes, verglichen werden (s. auch Abb. 7). In diesem Vergleich wird unmittelbar deutlich, dass die Visualisierungen des Genehmigungsantrages verharmlosen. Obwohl die Windkraftanlage 1 rund 100 Meter dichter am imaginären Betrachter steht, wirkt sie kleiner als die in 850 Metern Entfernung stehende Anlage in Hohenahr auf Abb. 6. Da das Defizit der Darstellung nicht an den Einzelfall gebunden, sondern Ausdruck eines systemimmanenten Programmalgorithmus ist, sind alle Visualisierungen unbrauchbar. Mit anderen Worten: Es ist offensichtlich mit einer manipulativen Software gearbeitet worden, um Akzeptabilität mit suggestiven Mitteln der Verfälschung durchzusetzen. Generell zeigen die Visualisierungen keine sachgerecht dargestellten räumlichen Situationen.

Außerdem sind die relevanten Größen (-verhältnisse) auch in anderer Hinsicht nicht der menschlichen Wahrnehmung entsprechend dargestellt.

- (a) Die Windkraftanlagen verschwimmen in den Bildhintergründen, weil der Kontrast zur Umgebung weichgezeichnet ist.

- (b) Die Masten sind verharmlosend abgebildet, so dass ihre massive Eindrucksmacht in den Darstellungen nicht zur Geltung kommt.
- (c) Auf keiner Visualisierung sind die Getriebekästen der Anlagen zu sehen, so dass fragile Gebilde sichtbar *gemacht* werden, die in ihrem wirklichen Erscheinen ungleich mächtiger wirken würden.
- (d) Die Anlagen wirken flächenhaft und nicht dreidimensional (s. z.B. Abb. 8).



Abb. 7: Reisenbacher Grund Nord 2 (Windkraftanlage 1, Entfernung 730 m); (aus Visualisierung Simon im landschaftspflegerischen Begleitplan).

Trotz ihrer vehementen Verharmlosung demonstrieren die Visualisierungen des Ingenieurbüros Walter Simon nicht die Unerheblichkeit der Eingriffe, sondern ganz im

Gegenteil, die Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten Errichtung von Windkraftanlage auf das ästhetische Landschaftserleben. Drei Beispiele sollen das abschließend veranschaulichen.

5.1 Blickpunkt Mülben Südost (1.900 bis 4.930 m)

Der Charakter der Kulturlandschaft ist derzeit durch den offenen Übergang vom oberen Rand der Baumvegetation in den Himmel gekennzeichnet. Die dargestellte räumliche Situation büßt ihren harmonischen Eindruck (s. auch EU-Richtlinie) ein und wird in eine artifizielle und in ihrer Ästhetik gebrochene Landschaft formaler und programmatischer Widersprüche transformiert. Der Grad der Beeinträchtigung ist erheblich.

Ersatzmaßnahmen sind ebensowenig möglich wie solche des Ausgleichs.



Abb. 8: Visualisierung Mülben Südost (aus Visualisierung Simon im landschaftspflegerischen Begleitplan).

5.2 Blickpunkt Strümpfelbrunn West (2.560 – 4.020 m)

Die Eigenart der Kulturlandschaft wird strukturell überformt. Die charakteristische Offenheit des Raumes wird durch eine technoide Verfremdungszone irreversibel aufgehoben. Es entsteht eine „neue“ Landschaft. Der Grad der Beeinträchtigung ist erheblich.

Ersatzmaßnahmen sind ebensowenig möglich wie solche des Ausgleichs.



Abb. 9: Visualisierung Strümpfelbrunn West, hier nur rechte Bildhälfte (aus Visualisierung Simon im landschaftspflegerischen Begleitplan).

5.3 Blickpunkt Antonslust (Windkraftanlage 3 – 5, 2.050 – 2.400 m)

Die Charakteristik der Landschaft besteht in den sich in diesem Raum schneidenden Relieflinien und der harmonisch hintereinander liegenden Bergrücken (vgl. auch die zweite Bildhälfte in der Visualisierung). Infolge der Überschreibung der Landschaft durch technoide Elemente verliert diese ihren Charakter. Der Erholungswert, der sich auch der Abwesenheit sogenannter Vorbelastungen in Gestalt anderer vertikaler die Landschaft zerschneidender technischer Artefakte verdankt, wird irreversibel aufgehoben. Der Grad der Beeinträchtigung ist erheblich.

Ersatzmaßnahmen sind ebensowenig möglich wie solche des Ausgleichs.



Abb. 9: Visualisierung Antonslust (aus Visualisierung Simon im landschaftspflegerischen Begleitplan).